

sein. Es werden dann alle Mitglieder dem Verbande auch in seiner neuen Gestalt treu bleiben, und es wird dadurch die feste Grundlage geschaffen werden für eine fortschreitende Entwicklung des Ganzen und eine weitere segensreiche Wirksamkeit des Verbandes im Dienste der Kranken, Witwen und Invaliden unseres Berufs.

Max Paschke.

Kleine Mitteilungen.

Corvin, Pfaffenspiegel. — Zu der Mitteilung über die Beschlagnahme dieses Buches in Nr. 136 d. Bl. erhielt die Redaktion folgende Berichtigung:

»Rudolstadt, den 29. Juni 1904.

»Redaktion des Börsenblattes, Leipzig.

»Die Nachricht im Börsenblatt Nr. 136 vom 15. Juni, Beschlagnahme von Corvin, Pfaffenspiegel, Verlag von A. Bod in Rudolstadt, involviert im Nachsatz:

»Dieses Buch hat schon oft Beschlagnahmen erfahren und schon wiederholt die Gerichte beschäftigt, die das Verbot der Weiterverbreitung stets bestätigt haben, in den letzten 8 Worten objektiv eine »grobe Unwahrheit«, subjektiv eine »schwere Beleidigung«.

»Auf Grund des Preßgesetzes § 11 verlange sofortige uneingeschränkte Berichtigung:

»Corvin, Pfaffenspiegel, 5. Aufl., Verlag von A. Bod in Rudolstadt, ist lt. Urteil des Landgerichts Rudolstadt vom 11. Juni 1886 ein für allemal freigegeben.«

A. Bod.»

Daß ein Landgericht ein Buch »ein für allemal« freigegeben kann, war der Redaktion des Börsenblattes bisher nicht bekannt und dürfte wohl auch nicht vorkommen; vielmehr war und ist sie der Meinung, daß jede Staatsanwaltschaft auch ein von einem Gericht früher freigegebenes Buch neuerdings wieder unter Anklage stellen und daß auch ein zweites Gericht in bezug auf ein von einem andern Gericht freigegebenes Werk eine Verurteilung aussprechen kann. Zur Beleuchtung des Falles und der oben gewählten Ausdrücke drucken wir aus Börsenblatt 1900, Nr. 43 (21. Februar) folgenden Bericht, gegen den seinerzeit kein Widerspruch erfolgt ist, hier wieder ab: (Red.)

»Vom Reichsgericht. Corvins Pfaffenspiegel. (Nachdruck verboten.) — Ein vielverfolgtes Buch ist Otto von Corvins Pfaffenspiegel. Im Jahre 1886 wurde das großkörnige Werk des alten Kämpfers aus der Revolutionszeit, nachdem es Jahrzehnte lang fast unbeanstandet verbreitet worden war, zum ersten Male beschlagnahmt und der gerichtlichen Prüfung unterworfen. Das Landgericht Rudolstadt zog den dortigen Verleger A. Bod zur Verantwortung und verurteilte ihn wegen Beschimpfung der katholischen Kirche zu zwei Monaten Gefängnis. Nachdem Herr Bod sämtliche Stellen des Buches, die vom Gericht als gegen § 166 des Strafgesetzbuches verstößend bezeichnet worden waren, ausgemerzt hatte, glaubte er das Werk getrost weiter verbreiten zu dürfen. Aber schon im Jahre 1891 wurde er abermals angeklagt und zu einer noch härteren Strafe verurteilt, weil wieder andere Stellen des Werkes sich als strafbar herausgestellt hatten. Erwähnt mag hierbei werden, daß Otto von Corvin, nachdem er im Jahre 1846 das fragliche Buch unter dem Titel »Historische Denkmale des Fanatismus in der römischen Kirche« geschrieben hatte, vom Zensor in Leipzig die Druckerlaubnis erhalten hatte. Der Verleger Bod hatte nun, um weiteren Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, vor einigen Jahren das Verlagsrecht dieses Werkes an die Firma J. Schabelitz in Zürich verkauft. Die bei ihm immer noch eingehenden Bestellungen sandte er pflichtgemäß nach Zürich. Um jedoch bei dringlichen Bestellungen keine Verzögerung eintreten zu lassen, hatte er sich durch die Züricher Firma bestimmen lassen, bei einem Markthelfer in Leipzig ein Lager des Buches zu halten und die ihm von Zürich gesandten Blanko-Barfakturen auszufüllen, so daß dann sogleich in Leipzig die Auslieferung erfolgen konnte. Einige dieser Verbreitungshandlungen kamen zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft und führten dazu, daß abermals Anklage gegen Herrn Bod erhoben wurde. Das Landgericht Rudolstadt hat ihn am 11. Dezember v. J. [also 1899] abermals wegen Beschimpfung der katholischen Kirche verurteilt und zwar zu drei Monaten Gefängnis. — Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte Revision eingelegt, die er am 19. d. M. [Februar 1900] persönlich vor dem Reichsgericht vertrat. Er bestritt, mit dem strafrechtlichen Dolus gehandelt zu haben, und betonte, daß er rein aus Gefälligkeit und ohne jedes materielle Interesse die Versendung des Buches veranlaßt habe. Auch habe er es nicht für denkbar gehalten, daß ein von dem Gerichte mehrfach gesäubertes Buch ihm nochmals einen Strafprozeß werde zuziehen können. — Das Reichsgericht verwarf jedoch die

Revision als unbegründet, da das Vergehen gegen § 166 St.-G.-B. einwandfrei festgestellt sei und die in der Revisionsinstanz vorgebrachten Tatsachen keine Beachtung finden könnten.«

Jubiläum. — Am heutigen 1. Juli sind fünfzig Jahre verflossen seit dem Bestehen der hochangesehenen Buchhandlungsfirma H. Haessel in Leipzig. Es war am 1. Juli 1854, als Georg Wigand, damals seit Monaten andauernd leidend und an Genesung in absehbarer Zeit verzweifelnd, sein blühendes Kommissionsgeschäft an den strebsamen und in jeder Beziehung vertrauenswürdigen jungen Buchhändler Hermann Haessel abtrat, der zuvor durch mehr als zwanzig Jahre im Hause seines väterlichen Freundes Leopold Vog mit Auszeichnung tätig gewesen, 1853 aber bei Georg Wigand eingetreten war. Die Übergabe des Geschäftes erfolgte, wie beide Beteiligten in ihrem Zirkular betonten, unter der ehrenden Zustimmung der Kommittenten, und die nunmehr ein halbes Jahrhundert alte umsichtige Vertretung der Geschäftsfreunde durch Hermann Haessel und seine Nachfolger haben dieses Vertrauen glänzend gerechtfertigt. Im deutschen Buchhandel hat die Firma H. Haessel einen volltönenden Klang. Es ist bekannt, mit welcher Hingebung Hermann Haessel den Interessen seiner Geschäftsfreunde gedient, auch wie er weiter durch Schaffung und sorgsame Pflege eines hervorragenden Verlages in diesem schwierigen Geschäftszweige ebenfalls seine berufliche Tüchtigkeit bewährt hat. Auch für das Gemeinwohl des Buchhandels ist er mit seiner gewohnten Arbeitsfreudigkeit eingetreten. Für den inneren Ausbau der Leipziger Verkehrseinrichtungen hat er in dankenswerter Weise geforgt; im Börsenverein hat er längere Jahre hindurch das verantwortungsvolle Amt des I. Schatzmeisters verwaltet. Manchem strebenden und tüchtigen jungen Mann hat er die Wege geebnet; viel aufrichtiger Dank wird ihm über das Grab hinaus bewahrt. — Am 8. Februar 1901 hat dem Zweiundachtzigjährigen, der ungeachtet seines hohen Alters immer noch persönlich mitarbeitend an der Spitze seines großen Geschäftes stand, der Tod ein Ziel gesetzt. Zum heutigen Ehrentage seines Hauses gedenken wir gern seiner ehrenwerten Persönlichkeit und begrüßen mit herzlichem Glückwunsch die Herren Sorgenfrey und Berndt, seine Nachfolger im Kommissionsgeschäft, Fräulein Clara Sorgenfrey, die Inhaberin seines Verlagsgeschäfts, nicht minder auch den verdienten Prokuristen Herrn Curt Stolze, der (wie auch Herr Gustav Berndt und der vorzeitig dahingeshiedene Hermann Sorgenfrey [Vater]) als langjähriger Mitarbeiter des alten Herrn am gesicherten Fortschritt und Ausbau der Handlung durch unermüdete treue Arbeit beteiligt ist. Red.

Jubiläum. — Am 1. Juli 1854 eröffnete ein junger Buchhändler Herr A. J. Köppel in St. Gallen, der seit 1839 dem dortigen Hause C. P. Scheitlin — zunächst als Lehrling, später als Gehilfe und Prokuratör — angehört hatte, unter der Firma seines Namens eine Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung. Dieses angesehene Geschäft blüht somit heute auf ein glücklich vollendetes halbes Jahrhundert zurück. Fritz Steinkopf in Stuttgart hatte den jungen Anfänger mit empfehlendem Wort bei den Kollegen eingeführt, und das Vertrauen des Freundes hat sich durch die umsichtige Führung und den fortdauernd erfolgreichen Gang des Geschäftes als wohlbegründet bewährt. Nach langer, treuer Berufsarbeit starb A. J. Köppel gegen Ende des Jahres 1888. Das Geschäft befindet sich seit September 1889 im Besitz seiner Söhne, der Herren Anton und Josef Köppel; der Wortlaut der Firma wurde damals in A. & J. Köppel geändert. Den sicher zahlreichen Glückwünschen, die den jetzigen Besitzern der Handlung zum heutigen Ehrentage des Hauses aus Kollegen- und anderen Kreisen dargebracht werden dürften, schließen wir gern und aufrichtig die unsrigen an. Red.

Moriz von Schwind-Ausstellung. Im oberen Stockwerk der königlichen Nationalgalerie zu Berlin, in den hellen, neu und freundlich eingerichteten ehemaligen Sälen der Raczinsky-Sammlung vereinigt zurzeit eine Ausstellung mehr als 500 Werke Moriz von Schwinds. Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe und anderes geben einen fast erschöpfenden Überblick über das gesamte künstlerische Schaffen des Meisters. Dieser Erfolg ist, wie ein Bericht im Deutschen Reichsanzeiger meldet, in erster Linie der großen Liebenswürdigkeit zu danken, mit der fast alle Besitzer — öffentliche Sammlungen und Private — ihre Schätze zur Verfügung stellten. Bis auf die Schack-Galerie ist fast jede Sammlung, die Werke Schwinds besitzt, mit einem oder mehreren charakteristischen Stücken vertreten. An erster Stelle muß hier das Großherzogliche Museum zu Weimar genannt werden, das unter anderm den großen Zyklus mit dem Märchen von den sieben Raben sandte, Werke, die bis jetzt niemals außerhalb Weimars zu sehen waren. Sodann nimmt München einen breiten Raum im Verzeichnis der Aussteller ein.